



K U N D M A C H U N G

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 11. Mai 2022 öffentlich kundgemacht.

TIROLER MUSIKSCHULEN - SCHULGELDORDNUNG

gültig ab dem Schuljahr 2022/2023

1. Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen über Schulgeldermäßigungen in begründeten Einzelfällen sowie hinsichtlich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.
2. Schulgeldtarife Hauptfächer (HF):

	Unterrichtsform	Tarif 1. HF	Tarif 2. HF	Tarif 3. HF
Einzelunterricht	EU 60 Minuten	249 €	187 €	162 €
	EU 50 Minuten	224 €	168 €	146 €
	EU 40 Minuten	200 €	160 €	140 €
	EU 25 Minuten	166 €	141 €	126 €
Gruppenunterricht (2 SchülerInnen)	GU2 50 Minuten	166 €	141 €	126 €
	MU2 75 Minuten	195 €	156 €	136 €
Gruppenunterricht (3 SchülerInnen)	GU3 50 Minuten	159 €	135 €	119 €
	MU3 75 Minuten	166 €	141 €	126 €
Musikalische Früherziehung Musikwerkstatt	EMP 50 Minuten	82 €	69 €	60 €

3. Schulgeldtarife Musikkunde und sonstige Fächer:

Ensemble (3 bis 5 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	S - 50 Minuten	108 €	frei wenn ein Hauptfach belegt wird
Ensemble, Orchester, Chor (ab 6 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	S1 - 50 Minuten	83 €	frei wenn ein Hauptfach belegt wird
Musikkunde (ab 6 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	MK - 50 Minuten	72 €	frei wenn ein anderes Hauptfach belegt wird

4. Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule bzw. werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen die angeführten Ermäßigungen gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist. Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.
5. Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Tarife für Instrumental- und Gesangsfächer sowie Tanz und Bewegung gemäß Pkt. 2 dieser Schulgeldordnung zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, wie Musikkapellen und Chöre, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen Interesses obliegt im Zweifelsfall der jeweiligen Gemeinde, ebenso ein Absehen vom vorgesehenen Aufschlag aus sonstigen berechtigten Gründen in Einzelfällen.
6. Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule nach Absprache mit der Gemeinde und dem Amt der Tiroler Landesregierung Sondertarife festgelegt werden.
7. Die Unterrichtsform „EU25 - 25 Minuten Einzelunterricht“ ist mit dem verpflichtenden Besuch von mindestens einem weiteren sonstigen Fach nach Pkt. 3. verbunden.
8. Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2022/2023. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01. April 2014 ab dem Schuljahr 2014/15 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2 % anzuheben (Die nächste 2%ige Anhebung erfolgt mit dem Schuljahr 2024/2025).

Hall in Tirol, am 12.05.2022

Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht

vom/.....

bis/.....